

lichen Gesundheitsattestes und 3 Mk. Einschreibgebühren bei mir zur Lehrlingsrolle anzumelden sind. Sollte ein Lehrling, der schon in der Lehrzeit steht, noch nicht angemeldet resp. noch kein Lehrvertrag gemacht sein, so bitte ich, dies umgehend noch nachträglich tun zu wollen. Formulare (Lehrverträge) hierzu können durch mich oder durch die Handwerkskammer Magdeburg bezogen werden (à Stück 5 Pf.). Gleichzeitig mache ich bekannt, dass die Lehrlingsprüfung am 25. März von vormittags 9 Uhr ab in der „Reichshalle“, hier, Kaiserstrasse 19, stattfindet. Die diesbezüglichen Mitteilungen gehen den Herren Lehrmeistern direkt zu. Rich. Schaarschmidt.

Diejenigen Kollegen, die mit ihren Beiträgen für das erste Halbjahr 1914 noch im Rückstande sind, werden darauf aufmerksam gemacht, dass dieselben vom 20. d. M. ab durch die Behörde eingezogen werden.

A. Ehrecke, Kassierer.

Die Krankenkassenbeiträge sollen in den ersten 8 Tagen des Monats im voraus bezahlt werden, andernfalls dieselben eingezogen werden. D. O.

Metzer Uhrmacherverein, gegr. 1886.

In der am Mittwoch, den 28. Januar, stattgehabten Jahresversammlung wurden folgende Kollegen in den Vorstand gewählt: H. Zeiger, I. Vorsitzender; H. Roger, II. Vorsitzender; K. Altmeyer, I. Schriftführer; G. Ehmman, II. Schriftführer; O. Hoops, Kassierer; H. Appel, Materialienverwalter.

Der Jahresbeitrag ist pro Mitglied auf 2 Mk. festgesetzt. Vereinslokal „Luxhof“, Römerstrasse 10, I.

Versammlungen jeden letzten Mittwoch im Monat, nachmittags 5 Uhr beginnend. Der Vorstand.

Bezirk Oschersleben (Zwangsinning Magdeburg).

Montag, den 16. Februar, nachm. 3 Uhr, Versammlung in Oschersleben, „Köhns Hotel“.

Tagesordnung:

1. Bericht der Hauptversammlung (Magdeburg), Klänge.
2. Inserat-Erledigung.
3. Brillenlieferung für Kassen.
4. Verschiedenes.

Mit kollegialem Gruss

O. Mörig, Schriftführer.

Vom Büchertisch.

„Was willst Du wissen?“ Ein volkstümlicher Ratgeber in geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Unter Mitwirkung des Oberpostrats Sieblist in Köln, des Direktors der Volks- und gewerblichen Fortbildungsschule Kindermann in Grotzsch und der hauptamtlichen Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule in Magdeburg, herausgegeben von Landgerichtsdirektor W. Johnson in Leipzig. Vierte, wesentlich umgestaltete und erweiterte Auflage (26. bis 36. Tausend); A. Th. Engelhardt (Felix Paetzel), Leipzig 1913. XXVI und 1314 Seiten Grossoktav. Preis, hübsch und dauerhaft in Ganzleinen gebunden: einbändig 11 Mk., zweibändig 12 Mk.; in zwei Halbfranzbänden Lexikonformat 18 Mk.

Der rasche Absatz des Buches (25000 Exemplare in etwa 6 Jahren!) zeigt zur Genüge, dass es einem in weiten Kreisen gefühlten Bedürfnis abhilft und, trotz der Reichhaltigkeit der Literatur auf diesem Gebiete, etwas Besonderes bietet. Das Besondere findet man vor allem auch darin, dass alles, was in dem Buche behandelt wird, in meisterhaft volkstümlicher, auch dem einfachen Manne verständlicher Sprache dargestellt und erläutert ist. Damit verbindet sich grosse Zuverlässigkeit der Belehrungen, sorgfältige Auswahl und Behandlung des Stoffes und grosse Reichhaltigkeit des Inhaltes. Etwa 400 dem Buche eingefügte Muster zu Verträgen, Briefen, Klagen, Eingaben usw. und sonstige Beispiele aller Art erleichtern ausserdem das Verständnis der Belehrungen. Wer das Buch besitzt, findet für fast alle Fragen, die das tägliche Leben auf staats- und volkswirtschaftlichem Gebiete, im geschäftlichen und allgemeinen Verkehr, sowie in der Rechtskunde usw. mit sich bringt, zuverlässige Antwort, zum mindesten einen wertvollen Wegweiser dafür, wie er sich weiter verhalten soll. Wir besitzen hier eines der wenigen Bücher, die auch wirklich brauchbar sind; die Anschaffung können wir jedem empfehlen.

Wegen des Bezuges von Prüfungs- und Prämienexemplaren empfiehlt es sich, mit dem Verlag A. Th. Engelhardt in Leipzig, Sternwartenstrasse 12, in direkte Verbindung zu treten.

Echappements d'Horloges et de Montres. Exposé technique, descriptif et historique des Echappements d'Horlogerie. Par Charles Gros. Selbstverlag des Verfassers, Paris, rue Borda 1. Mit 277 Abbildungen. Preis 4 Fr.

Es war ein glücklicher Gedanke des Verfassers, einmal alle ihm zu Händen kommenden Abbildungen und Beschreibungen über Uhrhemmungen zu sammeln und zu einem Buche zu vereinen. Sicher ist doch an keinem anderen Teil in der Uhr so viel herumstudiert, „geprübelt“ und erfunden worden, als an der Hemmung. Trotz alledem beschränkt sich die Zahl der gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Hemmungen auf nur ein halbes Dutzend, die sich trotz allen gemachten Versuchen, Neuerungen einzuführen, behaupten. Was aber nebenbei die Erfinderphantasie zuwege gebracht, das zeigt mit Worten und Bildern dieses Buch in ausgiebigem Masse. Manchem der Leser wird vielleicht die eine oder andere der Hemmungen irgendwo einmal vorgekommen sein, dass sie ihn dann als eine alte Bekannte anheimeln wird, aber die meisten erscheinen fremdartig, manche schier unfassbar, einzelne

sogar bizarr. Doch abgesehen davon, bildet für den ernstesten Fachmann die Geschichte der Hemmungen ein höchst anziehendes Studium, wozu das vorliegende Werk ein vortreffliches Hilfsmittel bietet. Sollte das Lesen und der Anblick der vielen totgesagten Hemmungen auch dahin wirken, den einen oder anderen vor abermaligen Versuchen, deren Anzahl zu bereichern, abschrecken, so hätte sich damit der Verfasser ein weiteres — wenn auch vielleicht ungewolltes — Verdienst erworben. Dieses Buch ist wesentlich praktisch und allgemein verständlich. Es wird nicht nur die Uhrmacher interessieren, sondern auch viele Mechaniker, Werkmeister, Ingenieure und Erfinder, sowie alle Liebhaber von sinnreichem Mechanismus.

Verschiedenes.

Preisvereinbarung unter Gewerbetreibenden. Wichtiger Grund eines Teilnehmers zur Kündigung des Abkommens. (Nachdr. verb.) Eine Anzahl von Werkzeugfabrikanten hatte einen Verein gegründet, dessen Zweck es sein sollte, einheitliche Verkaufspreise für die von ihnen fabrizierten Gegenstände zu schaffen und gemeinsame Interessen zu vertreten. In den Satzungen hiess es unter anderem, dass Preise und Konditionen von den Vertragschliessenden nach Stimmenmehrheit festgesetzt werden sollten. Ursprünglich war für Lieferungen ins Ausland die Bestimmung vorgesehen, dass nur in Markwährung loco X (einem Orte in Deutschland) unverzollt verkauft werden sollte. Da aber einer der Teilnehmer, der nur nach Russland lieferte, seine Zugehörigkeit zu dem Verein davon abhängig gemacht hatte, dass für Lieferungen nach Russland diese Bestimmung nicht gelten sollte, so nahm man tatsächlich Russland davon aus und beschloss, für dieses Land die abweichenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Vereins der Fabrikanten und Exporteure von Werkzeugen usw. anzunehmen.

Etwas ein Jahr später wurden aber von dem neuen Verein auch für Russland die alten Bedingungen wieder angenommen, und wiewohl das erwähnte Vereinsmitglied von neuem Verwahrung hiergegen einlegte, wurde vom Verein der in Betracht kommende Beschluss lediglich bestätigt. Unter diesen Umständen nahm der sich im höchsten Grade geschädigt fühlende Vereinsangehörige Veranlassung, seine fristlose Kündigung zu erklären, worauf die anderen Teilnehmer der Vereinbarung gegen ihn Klage anstrebten, mit welcher sie beantragten, das Gericht solle die Kündigung für unwirksam erklären und dahin erkennen, dass der Beklagte nach wie vor Vereinsmitglied und an die Satzungen des Vereins gebunden sei.

Der Beklagte wandte ein, der fragliche Vereinsbeschluss bedeute gewissermassen ihm gegenüber eine Vergewaltigung, und er würde beim Verbleiben im Verein und bei der Beachtung dieses Beschlusses ruiniert werden. Dann sein Absatzgebiet sei von jeher ganz besonders Russland gewesen, und zwar verkaufe er fast nur an feste Kunden gegen Frankolieferung. Den russischen Abnehmern könne man die vom Verein vorgeschriebenen Bedingungen nicht stellen. Durch den Beschluss werde der Beklagte gezwungen, seinen ganzen Geschäftsbetrieb umzugestalten. Er habe ja auch seinen Beitritt zum Verein davon abhängig gemacht, dass die Auslandsbestimmungen nicht für den Verkehr mit Russland Platz greifen.

Ebenso wie die Vorinstanz hat das Reichsgericht sich auf die Seite des Beklagten gestellt und die Klage abgewiesen. Festgestellt ist, so wird in den Entscheidungsgründen gesagt, dass das Geschäft des Beklagten völlig zugrunde gegangen sein würde, wenn er sich den Vereinsbeschluss, wonach auch nach Russland nur unter der Bedingung „loco X, unverzollt, Preis in Markwährung“, verkauft werden sollte, gefügt hätte. Der Beklagte, dessen Geschäftseinrichtungen lediglich auf den Verkauf nach Russland zugeschnitten sind, lässt als einziger der Vereinsmitglieder Russland bereisen, und seine Abnehmer bestehen darauf, nach Rubelwährung frei Haus zu kaufen. Der Beklagte würde, hätte er sich dem Vereinsbeschluss gefügt, den grössten Teil seiner Kunden verloren haben. Sonach liegt in dem Verhalten der Kläger ein Verstoß gegen Treu und Glauben, um so mehr, als sie anfänglich die Ansicht des Beklagten gebilligt hatten, aber seine Zugehörigkeit zum Verein dazu benutzten, ihn zu majorisieren.

Der Beklagte hatte daher einen berechtigten Grund zur fristlosen Kündigung seiner Mitgliedschaft. (Reichsger. I 400/12.) rd.

Eine wirtschaftliche Machtprobe des deutschen Handwerks. Die Umgestaltung im Handwerksbetrieb, der sich die Erfindungen der Technik und der Industrie nutzbar machte, sind in der breiten Öffentlichkeit längst nicht allgemein bekannt; man hat vielfach von dem neuzeitlichen Handwerksbetrieb falsche Vorstellungen, wie man auch verlernt hat, den Wert einer guten Qualitätsarbeit einzuschätzen. Das Handwerk will die Massen aufklären. Je eingehender das Handwerk diese Aufklärungsarbeit an der grossen Masse der Käufer durchführen kann, um so ausgedehnter und anhaltender wird sein Erfolg sein. Die Zersplitterung der eigenen Kraft kann nur vermieden werden, wenn sich das ganze deutsche Handwerk in allen seinen Berufsgruppen zu einer gemeinsamen wirtschaftlichen Kundgebung zusammenschliesst. Dieser Grundgedanke war bestimmend für die massgebenden Handwerkerkreise, die sich in Dresden zusammenfanden und beschlossen, in einer gemeinsamen Kraftprobe des ganzen deutschen Handwerks in einer umfassenden Ausstellung „Das deutsche Handwerk Dresden 1915“ zu zeigen, was das heutige Handwerk zu leisten vermag und welche Bedeutung ihm im deutschen wirtschaftlichen Leben zufällt. Die Vorarbeiten zur Verwirklichung dieser Idee, die zum ersten Male das deutsche Handwerk aus ganz Deutschland vereinigen soll, sind in vollem Gange; sie werden zu einem guten, glänzenden Abschlusse kommen, wenn die Handwerker in allen Teilen des Reiches in richtiger Schätzung des wirtschaftlichen Wertes eines geschlossenen Vorgehens zusammenhalten. Die deutschen Handwerker müssen einsehen lernen, dass sie bei allen grossen Ausstellungen immer mächtig umworben sind, dass sie aber, wie die Erfahrung lehrt, am Ende immer in die Rolle eines Anhängsels verwiesen wurden und von ihren bedeutenden Aufwendungen nur in den seltensten